

RS OGH 1992/5/27 3Ob56/92, 3Ob38/93, 3Ob44/95, 3Ob92/99x (3Ob93/99v)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.05.1992

Norm

EO §352

Rechtssatz

Auch im Verfahren zur Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft nach§ 352 EO sind die Versteigerungsbedingungen vom Gericht festzustellen. Dies kann entweder schon im Teilungsverfahren oder erst im Exekutionsverfahren geschehen. Für den Inhalt der Versteigerungsbedingungen ist in erster Linie die Einigung der Parteien maßgebend. Wird eine Einigung nicht erzielt, so hat das Gericht die Versteigerungsbedingungen von sich aus festzustellen, wobei erforderlichenfalls geeignete Beweise aufzunehmen sind, vor allem also auch die Schätzung der Liegenschaft anzuordnen ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 56/92

Entscheidungstext OGH 27.05.1992 3 Ob 56/92

Veröff: SZ 65/99

- 3 Ob 38/93

Entscheidungstext OGH 17.03.1993 3 Ob 38/93

nur: Für den Inhalt der Versteigerungsbedingungen ist in erster Linie die Einigung der Parteien maßgebend. Wird eine Einigung nicht erzielt, so hat das Gericht die Versteigerungsbedingungen von sich aus festzustellen. (T1)

Veröff: RPflSlgE 1993/120

- 3 Ob 44/95

Entscheidungstext OGH 12.07.1995 3 Ob 44/95

nur: Für den Inhalt der Versteigerungsbedingungen ist in erster Linie die Einigung der Parteien maßgebend. (T2)

- 3 Ob 92/99x

Entscheidungstext OGH 24.11.1999 3 Ob 92/99x

Vgl auch; Beisatz: In einem Spannungsverhältnis dazu steht, dass bei einer ungleichen Belastung der Miteigentumsanteile der Gefahr, dass die übrigen Miteigentümer bei der gerichtlichen Feilbietung der Liegenschaft durch die Erzielung eines wegen der Belastung der Miteigentumsanteile des anderen Miteigentümers den Verkehrswert ihrer Miteigentumsanteile nicht entsprechenden Meistbotes geschädigt werden könnten, durch Bestimmung eines entsprechend hoch angesetzten Ausrufspreises, durch Erteilung eines Depurierungsauftrages an den anderen Miteigentümer oder durch die Gewährung eines Wertausgleiches zu begegnen ist. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0004618

Dokumentnummer

JJR_19920527_OGH0002_0030OB00056_9200000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at